

Anlage 3 zu info-intern Nr. 143/20

Verschiedene Klarstellungen und Einordnungen des Wirtschaftsministeriums zu zulässigen Dienstleistungen etc.

Reisebüros

Die Einschränkung ", wenn kein direkter Kundenkontakt besteht" auf der Positivliste wurde mit Wirkung vom 4.5.2020 gestrichen. Damit ist die reguläre Öffnung von Reisebüros – natürlich unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsregeln - zulässig.

Dürfen Hochseilgärten wieder öffnen?

Ja, es handelt sich um Sportanlagen im Sinne des § 6 Abs. 11 der Verordnung. Die dort genannten Voraussetzungen sind zu beachten.

Dürfen Sonnenstudios wieder öffnen?

Nein, bei Sonnenstudios handelt es sich um die „Anbietung von Freizeitaktivitäten“ im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3.

Dürfen Boule-Bahnen und Minigolf wieder freigegeben werden?

Ja, es handelt sich um Sportanlagen im Sinne des § 6 Abs. 11 der Verordnung. Die dort genannten Voraussetzungen sind zu beachten.

Dürfen Motorsportanlagen öffnen (z. B. Fahrsicherheitstrainings, Trainingsfahrten)

Ja, auf der Anlage darf grundsätzlich Motorsport betrieben werden. Beim Sicherheitstraining könnte es sich aber um eine Veranstaltung handeln.

Dürfen Betreiber von Fitnessstudios Gruppenkurse wie z.B. Pilates, BBP, Zumba u. ä. nach draußen auf öffentliche oder private Flächen verlegen?

Grundsätzlich ja. Sportkurse im Freien haben nichts mit der Schließung von Fitnesscentern zu tun. Sport im Freien, also außerhalb der geschlossenen Anlagen ist ohne weiteres möglich. Das Fitnessstudio selbst muss allerdings geschlossen bleiben.

Wer überwacht und ahndet die Einhaltung der Hygienevorgaben beim Friseur (z.B. Tragen von Mundschutz oder das Waschen der Haare vor dem Schnitt)?

Das Gesundheitsamt des Kreises. Hier wird eine anlassbezogene Überwachung empfohlen. Der Landkreistag weist ergänzend darauf hin, dass es sich bei einzelnen Vorgaben für Frisöre (z.B. die Verpflichtung zum Haare waschen) um Vorgaben des Arbeitsschutzes handelt, deren Überwachung den jeweils zuständigen Stellen, u.a. der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, obliegt.

Hundeübungsplätze

§ 6 Abs. 11 SARS-CoV-2-BekämpfV erlaubt die Öffnung von öffentlichen und privaten Sportanlagen draußen für den Sport- und Trainingsbetrieb für den Freizeit- und Breitensport. Dazu zählen gem. der Begründung zu § 6 Abs. 11 sämtliche öffentliche und private Sport- und Bewegungsanlagen im Freien. Auch ein Hundeübungsplatz ist eine solche „Bewegungsanlage“. Unter Einhaltung der Abstands- und Hygienegebote sind Hundeübungsplätze somit erlaubt.